

Begründung zur Siebten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung - BauPrüfVAuszug aus der Abgeordnetenhausvorlage Drs. Nr. 19/2066

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) regelt unter anderem die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung von bauaufsichtlichen Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen. Die Siebte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung wird vor allem zur Anpassung der Gebührenregelung für die Berechnung nach Zeitaufwand an die Musterverordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (M-PPVO) und an die bereits in Brandenburg geltenden Gebührenregelungen erforderlich. Die weiteren Änderungen stehen mit der Gebührenberechnung in Zusammenhang und betreffen die Aufnahme der neuesten Fassung der DIN 276 und die Übernahme des aktuellen Basisjahres des Statistischen Bundesamtes für die Ermittlung der Baupreisindexzahl. Mit der Umstellung des Bezugsjahres auf 2015 müssen die anrechenbaren Bauwerte in der Anlage 1 neu berechnet werden. Darüber hinaus werden für eine einheitliche Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Anerkennungsverfahren Regelungen über die Arbeit und Organisation des Prüfungsausschusses für Standsicherheit im Prüfungsverbund der Länder harmonisiert.

b) Einzelbegründung

Artikel 1 enthält die Änderungen der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV).

Zu Nummer 1 (§ 11):

Die Änderungen in den §§ 11, 12a und 12b dienen der Harmonisierung von Vorschriften, die die Organisation und Arbeit des Prüfungsausschusses in Bezug auf das Anerkennungsverfahren betreffen. Der Prüfungsausschuss wird in einem gemeinsamen Prüfungsverbund unter der Leitung Berlins von derzeit 10 Bundesländern bedient.

Die Ergänzung in § 11 Absatz 3 ermächtigt und verpflichtet die zuständige Senatsverwaltung, die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Arbeit der Prüfungsausschussmitglieder über eine Bekanntmachung im Amtsblatt zu regeln und zukünftig anzupassen.

Herausgeber:

Zu Nummer 2 (§12a):

Mit der Änderung wird die Anzahl der einzubindenden Prüfer eindeutig bestimmt. Die Eindeutigkeit dient der Rechtssicherheit von Prüf- und Bewertungsergebnissen.

Zu Nummer 3 (§12b):

Zur Vereinfachung des Arbeitsaufwandes des Prüfungsausschusses soll die Einladung zur Prüfung auch auf elektronischem Weg ermöglicht werden. Festgelegt wird, dass zwischen der Einladung und der Prüfung auf die im Prüfungsverbund abgestimmten Frist von mindestens 4 Wochen liegen müssen. Die Frist wurde zur Vereinheitlichung im Prüfungsverbund abgestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 27):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2):

Das Statistische Bundesamt hat die von ihm veröffentlichten Baupreisindizes auf das Basisjahr 2015 umgestellt. Dem wird mit dieser Änderung des Basisjahres von 2010 auf 2015 gefolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Zu aa (Satz 7):

Die Änderung in Absatz 2 zur Ermittlung der Herstellungskosten stellt eine Aktualisierung auf die neueste Fassung der DIN 276:2018-12 dar.

Zu bb (Satz 8):

Die Änderung erfolgt aufgrund der Umstellung auf die neueste Fassung der DIN 276 betreffend der Herstellungskosten.

Zu Nummer 5 (§ 29):

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Mit der Übernahme der gleitenden Gebührenregelung im Satz 2 wird auf die Musterregelung gemäß § 40 Absatz 5 Satz 3 der M-PPVO hinsichtlich der Vergütung für die Prüfsachverständigen abgestellt und damit mit der entsprechenden Regelung des Landes Brandenburg gleichgezogen. Durch Bezugnahme auf das Monatsgehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten wird für den anzusetzenden Stundensatz bei Abrechnung nach Zeitaufwand eine dynamische Regelung geschaffen, die eine Anpassung des Stundensatzes auf der Grundlage einer Rechtsverordnung entbehrlich macht. Es wird die Besoldungstabelle des Landes Berlin zu Grunde gelegt. Damit erhöht sich der aktuelle Stundensatz von 97 Euro auf 108 Euro.

Zu Buchstabe b (Satz 6 neu):

Die Anerkennungsbehörde wird bei Änderungen der Besoldungstabelle des Landes Berlin jeweils zeitnah den aktuellen Stundensatz veröffentlichen.

Zu Nummer 3 (Anlage 1):

Aufgrund der Änderung des Bezugsjahres von 2010 auf 2015 in § 27 Absatz 1 Satz 2 und der damit verbundenen Angleichung der Indexzahl wird eine Neuberechnung der zugrunde zulegenden anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 erforderlich. Eine Erhöhung der anrechenbaren Bauwerte ist damit nicht verbunden.

In der Anlage 1 wird in den Nummern 14 und 15 für mehrgeschossige Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude die Begrenzung auf 50 000 m³ BruttoRauminhalt gestrichen. Die anrechenbaren Bauwerte sollen entsprechend Nummer 11 auch für größere Gebäude dieser Gebäudearten gelten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.